

30. Beschäftigte in den Bereichen Hauswirtschaft, Küche, Reinigung, Service und Wäscherei

Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte im Bereich Küche mit ausschließlich einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)
2. Beschäftigte im Bereich Reinigung oder Wäscherei mit ausschließlich einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte im Bereich Küche mit nicht nur einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)
2. Beschäftigte im Bereich Reinigung oder Wäscherei mit nicht nur einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)
3. Beschäftigte im Bereich Service.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Bereich Hauswirtschaft. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)
2. Beschäftigte im Bereich Küche mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
3. Beschäftigte im Bereich Reinigung mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
4. Beschäftigte im Bereich Service mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Bereich Hauswirtschaft mit zweijähriger Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten oder Beschäftigte mit entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nr. 3 und 5)
2. Beschäftigte ohne Ausbildung in der Tätigkeit eines Kochs/einer Köchin.
3. Beschäftigte ohne Ausbildung in der Tätigkeit einer Serviceleitung.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in der Tätigkeit als Koch/Köchin mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit oder Beschäftigte mit entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

2. Beschäftigte in der Tätigkeit einer Serviceleitung mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit oder Beschäftigte mit entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Stellvertretung einer Hauswirtschaftsleitung der EG 8
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Meisterprüfung und entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten. (Hierzu Protokollnotiz KAO Nr. 6)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 als Stellvertretung einer Küchenleitung der Entgeltgruppe 8.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 als Serviceleitung, denen mindestens 4 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 125 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Hauswirtschaftsleitung.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Stellvertretung einer Hauswirtschaftsleitung der Entgeltgruppe 9 a.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Küchenleitung. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 8)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Stellvertretung einer Küchenleitung der Entgeltgruppe 9 a
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 als Serviceleitung denen mindestens 8 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 250 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

Entgeltgruppe 9 a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Hauswirtschaftsleitung, denen mindestens 8 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 250 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Stellvertretung einer Hauswirtschaftsleitung der Entgeltgruppe 9 b.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Küchenleitung. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Stellvertretung einer Küchenleitung der Entgeltgruppe 9 b.

Entgeltgruppe 9 b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 als Hauswirtschaftsleitung, denen mindestens 15 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 500 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 als Stellvertretung einer Hauswirtschaftsleitung der Entgeltgruppe 9 c.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Küchenleitung. (Hierzu Protokollnotiz KAO Nr. 10)

Entgeltgruppe 9 c

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 als Hauswirtschaftsleitung, denen mindestens 25 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 800% Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 als Stellvertretung einer Hauswirtschaftsleitung der Entgeltgruppe 10.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 als Hauswirtschaftsleitung, denen mindestens 40 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 1200 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind.

Protokollnotizen (KAO):

1. Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung aber eine fachliche Einarbeitung erfordern. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
2. Nicht nur einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten mit Eigenverantwortung, die nicht ausschließlich im Arbeiten nach detaillierter Vorgabe mit abschließender Endkontrolle durch Vorgesetzte bestehen.
Nicht nur einfache Tätigkeiten sind im Bereich Küche z. B. die sachgerechte Bedienung, Reinigung, Überwachung und Pflege von Industriespülmaschinen und anderen Großküchengeräten,

Nicht nur einfache Tätigkeiten sind im Bereich Reinigung z. B. Tätigkeiten, die besondere Kenntnisse erfordern, z. B.

- Beachtung von besonderen Hygienevorschriften (z. B. Reinigung in Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen),
- Bedienung von Reinigungsmaschinen mit eigenem Antrieb,

Nicht nur einfache Tätigkeiten sind im Bereich Wäscherei z. B. die sachgerechte Bedienung, Reinigung, Überwachung und Pflege von Industriewaschmaschinen und anderen Wäschereimaschinen.

3. Beschäftigte im Bereich Hauswirtschaft sind Beschäftigte, die in mehreren Bereichen tätig sind (z. B. Reinigung und Küche; Service und Reinigung; Reinigung und Wäscherei; Reinigung, Service und Küche).
4. Schwierige Tätigkeiten sind im Bereich Küche z. B.:
 - ⇒ Anrichten des Frühstücks, Mittagessens oder Abendessens
 - ⇒ Zubereiten von Speisen auf fachliche Anweisung
 - ⇒ Fachgerechte Lagerung von Lebensmitteln

Schwierige Tätigkeiten im Bereich Reinigung liegen z. B. vor bei fachlicher Weisungsbefugnis für andere Reinigungskräfte

Schwierige Tätigkeiten im Bereich Service liegen z. B. vor bei

- ⇒ Verkauf von Waren mit Abrechnung einer eigenen Kasse
- ⇒ Vorbereitung und Bereitstellen von Sitzungs- und Tagungsbewirtungen

5. Als Beschäftigte mit entsprechenden Erfahrungen und Fähigkeiten gelten
 - ⇒ Beschäftigte mit entsprechender Ausbildung unter drei Jahren und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung,
 - ⇒ Beschäftigte mit sonstiger mindestens dreijähriger Ausbildung und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung und
 - ⇒ Beschäftigte ohne entsprechende Ausbildung und ohne mindestens dreijährige sonstige Ausbildung, jedoch mit vierjähriger einschlägiger Berufserfahrung
6. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 erwartet werden kann.

Dieses Merkmal ist erfüllt, wenn zusätzlich zum Beispiel die Funktion

- ⇒ als Diätassistent/Diätassistentin mit staatlich anerkannter Ausbildung
- ⇒ als Beauftragte/Beauftragter für die Abwehr von Schädlingen, erfüllt wird.

7. Unterstellte Beschäftigte sind alle in diesem Bereich tatsächlich eingesetzten Personen. Die Anzahl der Beschäftigten bemisst sich nach der Zahl der Beschäftigten, unabhängig von deren Anstellungsumfängen. Die genannte Prozentzahl bemisst sich nach der Summe der Anstellungsumfänge der unterstellten Beschäftigten.
8. Hierunter fallen Küchenleitungen einer Ausgabeküche (reine Ausgabe von Speisen, die z. B. nach dem cook & chill- bzw. cook & freeze-Verfahren hergestellt wurden).
9. Hierunter fallen Küchenleitungen einer produzierenden Küche
10. Hierunter fallen Küchenleitungen einer produzierenden Küche, die alle Mahlzeiten einer Tagesverpflegung herstellt.“